



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 12.11.2002

Fassung

Gültig ab: 01.01.2005

Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Vom 12. November 2002

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 7. November 2002 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 5 Abs. 1 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. November 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

**Staatsvertrag
über die Bereitstellung von Mitteln**

**aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1

Höhe der Mittel und Mittelempfänger

Fußnoten zu § 1 Höhe der Mittel und Mittelempfänger

§ 1 Abs. 1 neu gefasst durch Art.1 des ÄndStaatsvertrages v. 15.11.2005 ([GV. NRW. S. 928](#)).

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahrs 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahrs 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,

Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,
Schleswig-Holstein	16 532 257,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: "DFB" genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v.H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2

Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3

Verwendungs nachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungs nachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungs nachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungs nachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

13. Juni 2002

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin T e u f e l

13. Juni 2002

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber

13. Juni 2002

Für das Land Berlin:

Klaus Woweriet

13. Juni 2002

Für das Land Brandenburg:

Manfred Stolpe

13. Juni 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Henning Scherf

13. Juni 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole v. Beust

13. Juni 2002

Für das Land Hessen:

Roland Koch

13. Juni 2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Harald Ringstorff

13. Juni 2002

Für das Land Niedersachsen:

Sigmar Gabriel

13. Juni 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement

13. Juni 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

13. Juni 2002

Für das Saarland:

Peter Müller

13. Juni 2002

Für den Freistaat Sachsen:

Georg Milbradt

13. Juni 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Wolfgang Böhmer

13. Juni 2002

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

13. Juni 2002

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel

Zusatz

(Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 5. Juni 2003 ([GV. NRW. S. 307](#)))

Nachdem alle Ratifikationsurkunden vor Ablauf des 30. November 2002 bei der Staatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt wurden, ist der Staatsvertrag gemäß § 5 Abs. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zusatz

(Artikel 2 der Bekanntmachung des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die

Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 v. 15.11.2005 ([GV. NRW. S. 928](#))).

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.